

Amtsblatt

der Stadt

Schleusingen



SCHLEUSINGEN
DIE GRAFEN
DER BERGSEE
DIE BIOSPHÄRE

und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal mit den Orten Hinternah, Schleusingerneundorf und Silbach, Waldau-Oberrod mit den Orten Waldau und Oberrod, und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

**Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen
und Ortsteile**

11. Ausgabe 2024

20. Dezember 2024



Am Ende des vergangenen Jahres möchte ich mich recht herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen bedanken. Ich wünsche Ihnen eine frohe Weihnachtszeit und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

Ihr Bürgermeister Alexander Brodführer

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters

Verehrte Schleusinger Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Zauber von Weihnachten ist immer etwas ganz Besonderes und hebt sich vom Rest des Jahres ab. Kurz vor den Feiertagen und dem Jahreswechsel darf ich die Gelegenheit nutzen, mich bei Ihnen für Ihre Unterstützung, Ihr Vertrauen und die Zusammenarbeit im Jahr 2024 zu bedanken.

Besonders in dieser herausfordernden Zeit ist es wichtig, zusammenzuhalten und füreinander da zu sein. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle bei allen ehrenamtlich tätigen Bürgern unserer Stadt, sei es in der Feuerwehr, den Vereinen oder sozialen Institutionen, von Herzen bedanken. Mein Dank richtet sich auch an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, den Kindergärten und dem Bauhof sowie an die Mitglieder des Stadtrates und des Jugend- und Seniorenbeirates. Sie alle bilden wichtige Bausteine unserer Gemeinschaft und leisten Tag für Tag einen unschätzbaren Beitrag. Die Stadtgesellschaft ist Ihnen zu großem Dank verpflichtet!

Wir alle sind uns bewusst, dass die derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht optimal sind. Ich bin dennoch zuversichtlich, dass wir die Herausforderungen meistern und gemeinsam im kommenden Jahr 2025 alles dafür tun werden, um eine gute Entwicklung für alle 18 Orte unserer Stadt zu gewährleisten.

Dafür sind gesellschaftlicher Zusammenhalt, zuhören und einander respektieren die notwendigen Grundlagen, um positiv das neue Jahr zu gestalten.

Ich möchte Ihnen allen meine herzlichsten und gesegneten Weihnachtswünsche übermitteln. Möge die Weihnachtszeit Ihnen Ruhe, Freude und Liebe schenken und das kommende Jahr 2025 vor allem von Gesundheit, Glück und Erfolg geprägt sein.

Herzlichst

Ihr
Alexander Brodführer
Bürgermeister



Aktuelles

Gratulationen



Am 01.12.2024 konnte Frau Asta Mierich aus Schleusingen ihren 90. Geburtstag feiern. Bürgermeister Alexander Brodführer überbrachte seine Glückwünsche.



Herr Christoph Amarell aus Hinternah feierte am 03.12.2024 seinen 90. Geburtstag. Zu den Gratulanten gehörten u.a. Landrat Sven Gregor und Bürgermeister Alexander Brodführer.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen **Verlag und Druck:** LINUS WITTIICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil:** Stadt Schleusingen, Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 595 1012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nachruf

Am 14. November 2024 erreichte uns die traurige Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters, Herrn

Dr. Heinz Haueisen

Herr Dr. Haueisen war als Bürgermeister der Gemeinde Schlesingerneundorf und danach lange Jahre als Bauamtsleiter der Gemeinde Nahetal-Waldau tätig.

Unser Mitgefühl in den schweren Stunden des Abschieds gilt den Angehörigen.

Wir werden ihn stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Alexander Brodführer, Bürgermeister
im Namen des Stadtrates
und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Stadtverwaltung Schlesingen



Schlesingen im Dezember 2024

Öffnungszeiten Stadtverwaltung zum Jahreswechsel

Die Stadtverwaltung Schlesingen informiert

In der Zeit vom 23.12.2024 bis 01.01.2025 ist die Stadtverwaltung Schlesingen wie folgt erreichbar:

23.12.2024	Meldestelle geöffnet, Verwaltung eingeschränkt erreichbar
24.12.2024	Meldestelle und Verwaltung geschlossen
27.12.2024	Meldestelle und Verwaltung geschlossen
30.12.2024	Meldestelle geschlossen, Verwaltung eingeschränkt erreichbar
31.12.2024	Meldestelle und Verwaltung geschlossen

Ab 02.01.2025 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie erreichbar.

Amtseinführung des Bürgermeisters Alexander Brodführer

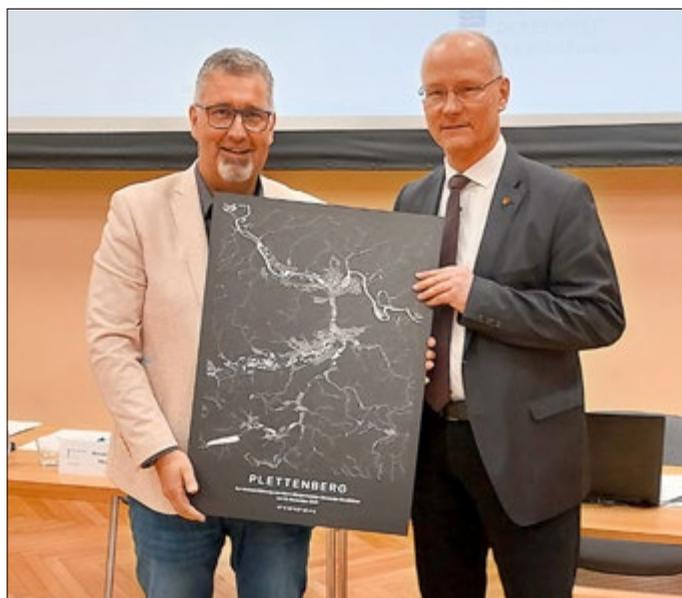
In der Stadtratssitzung am 19.11.2024 wurde der neue Bürgermeister, Alexander Brodführer, vereidigt. Die älteste Stadträtin, Frau Renate Lenz, nahm dem Bürgermeister den Diensteid ab.



An der Amtseinführung nahmen u.a. auch der Bürgermeister der Partnerstadt Plettenberg, Ulrich Schulte, und sein allgemeiner Vertreter, Matthias Steinhoff, teil.

Bürgermeister Schulte nimmt an der Amtseinführung des neuen Schlesinger Bürgermeisters Alexander Brodführer teil

Begleitet wurde er dabei von seinem allgemeinen Vertreter Matthias Steinhoff.



(Bilder: Mit freundlicher Genehmigung der Stadt Schlesingen)

Die Tagesordnung hatte es am Abend des 19. November 2024 in sich! Unter TOP 5 wurde der frisch gewählte Bürgermeister Alexander Brodführer vereidigt, danach unter TOP 6 die Stadträte verpflichtet. Bürgermeister Ulrich Schulte hielt dann unter TOP 7 sein Grußwort und ab TOP 10 wurden die Ausschüsse neu besetzt, wie auch Aufsichts- und Stiftungsräte und am Ende gab es unter TOP 17 „Hinweise des Bürgermeisters“.

Wir wünschen dem bisherigen Amtsinhaber André Henneberg nur das Beste für die persönliche Zukunft und dem neuen Amtsinhaber Alexander Brodführer ebenfalls nur das Beste für sein neues Amt!

Hier das Grußwort von Bürgermeister Ulrich Schulte:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Schlesinger Rates, lieber Bürgermeister Brodführer, werte Gäste,

herzlichen Dank, dass ich an der heutigen Sitzung des Rates, die die Amtseinführung des neuen Bürgermeisters beinhaltet, teilnehmen darf. Gerne spreche ich dazu auch ein paar Worte und überbringe Ihnen zu Beginn die besten Grüße von Rat und Verwaltung der Stadt Plettenberg.

Schlesingen hat einen neuen Rat mit veränderter Zusammensetzung und es hat einen neuen Bürgermeister. Vor sechs Jahren stand ich schon einmal hier und gratulierte dem damaligen Bürgermeister Andre Henneberg zu seiner Amtseinführung.

Nun ist es Alexander Brodführer, dem ich gratulieren kann. Alexander und ich kennen uns schon seit mehreren Jahren, so dass wir uns nicht unbekannt und ich darf ruhig auch sagen, nicht unsympathisch sind.

Solch ein personeller Wechsel bei politischen Mandatsträgern bringt immer etwas Unruhe und Sand ins Getriebe. Personen müssen sich neu aufeinander einstellen, Arbeitsabläufe neu einspielen. Wir müssen aber anerkennen, dass ein solcher Wechsel Teil unserer Demokratie ist. Und das auf allen Ebenen.

Zwei Dinge zeichnen eine Demokratie aus: der Kompromiss und der Wechsel. Kompromisse entstehen, weil unterschiedliche politische Strömungen ihre eigenen Vorstellungen zu einem Thema in die jeweilige Diskussion einbringen. In der Demokratie gehen idealerweise alle Seiten aufeinander zu und finden eine für alle tragbare Lösung. Dazu muss jede Seite etwas von ihren Forderungen aufgeben und die Forderungen der anderen Seite zum Teil akzeptieren. Im Ergebnis entsteht ein Kompromiss, der von den meisten politischen Mandatsträgern mitgetragen wird und damit eine breite gesellschaftliche Basis hat.

Der Wechsel wiederum ergibt sich dadurch, dass politische Mandate in regelmäßigen Abständen neu gewählt werden. Hier ergeben sich naturgemäß immer wieder veränderte Verhältnisse. Das kann schwierig sein, weil manche Projekte - auch im kommunalen Bereich - länger als eine Wahlperiode dauern. Gerade wenn es darum geht, Strukturen grundlegend zu ändern. Hier ist es hinderlich, wenn mitten im Prozess die handelnden Personen ausgetauscht werden. Aber der Wechsel stößt vielfach erst Veränderungen an und bildet damit eine Grundlage für die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft. Und dank der Demokratie können alle Mitglieder unserer Gesellschaft an dieser Weiterentwicklung teilhaben.

Der nächste Wechsel, der ansteht, findet in Plettenberg statt, wenn im September 2025 Rat und Bürgermeister neu gewählt werden. Da ich nicht mehr kandidieren werde, müssen sie sich schon mal darauf vorbereiten, bei gegenseitigen Besuchen ein neues Gesicht zu sehen.

Wichtig ist für mich und für alle Vertreter der Stadt Plettenberg aber, dass der politische Wechsel - egal in welcher unserer beiden Städte - die Städtepartnerschaft nicht negativ beeinflusst und wir weiterhin in einem regen Austausch bleiben. Ich persönlich habe bei meinen Besuchen hier immer etwas Neues für meine Arbeit mitnehmen können. Allein, dass sie heute hier nicht nur einen Bürgermeister in sein Amt einführen, sondern auch einen Stadtratsvorsitz wählen, ist hochinteressant, da diese Position in Nordrhein-Westfalen gar nicht vorgesehen ist.

Vor ihnen allen liegt viel Arbeit, wenn sie die politischen Geschicke dieser schönen Stadt von nun an lenken werden. Vor allem der neue Bürgermeister wird sich über zu wenig Arbeit nicht beklagen können. Das bringt diese verantwortungsvolle Aufgabe so mit sich, ich spreche aus Erfahrung. Stellvertretend für sie alle übergebe ich an den neuen Bürgermeister Alexander Brodführer ein Präsent der Stadt Plettenberg. Wie sie an der Verpackung erkennen können, ist es ein Bild. Aber es ist weder ein Schulte noch ein Brodführer in Öl, so wie es jetzt erfreulicherweise in ihrem Museum ausgestellt wird.“

Nachfolgend überreichte Bürgermeister Ulrich Schulte seinem frisch vereidigten „neuen“ Amtskollegen ein Bild mit einer Karte der Viertaler-Stadt, als Willkommens-Geschenk.

Mit freundlicher Genehmigung der Stadt Plettenberg

Seminar für Stadträte

Am 15.11. und 16.11.2024 wurden die kommunalen Mandatsträger zum Thema „Grundlagen des Kommunales Haushaltsrechts“ von Herrn Gruhl von der Thüringer Verwaltungsschule geschult.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der 2. Sitzung des Ausschusses Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen am 03.09.2024

Beschluss Nr. BA 019/02/2024

Sitzungsdatum: 03.09.2024

Beschluss zur Feststellung der Tagesordnung

Der Tagesordnung zur 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses Bau/Wirtschaft/ Ordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 018/02/2024

Sitzungsdatum: 03.09.2024

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.07.2024

- öffentlicher Teil -

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 01. öffentlichen Sitzung vom 09.07.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	11
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	5

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 013/02/2024

Sitzungsdatum: 03.09.2024

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weißer Berg“ Flur 12, Flurstück 452, Gmkg. Schleusingen

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weißer Berg“, 1. Änderung zur Errichtung einer 2 m hohen und Errichtung einer versetzten 1,5 m hohen Stützmauer auf dem Grundstück Flur 12, Flurstück 452, Gmkg. Schleusingen stattzugeben und folgende Abweichungen zu genehmigen:

1. Errichtung außerhalb der festgesetzten Baugrenzen
2. Einfriedung an öffentlichen Flächen in Beton
3. Einfriedungshöhe 2 m
4. Errichtung von Stützmauern, die nicht im baulichen Zusammenhang mit Gebäuden stehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

gez. André Henneberg

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 012/02/2024

Sitzungsdatum: 03.09.2024

Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern Flur 19, Flurstück 26/2 und 25 Gmkg. Schleusingen

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, dem Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Schleusingen betreffend § 2 (7), Anlagen zur Energiegewinnung, hier: vom Straßenraum sichtbar, stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	11
Ja-Stimmen:	11

Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 014/02/2024
Sitzungsdatum: 03.09.2024

Antrag SV Grün-Weiß Waldau e.V. 50 -
Instandsetzen Gebäude im Außenbereich

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt dem Projektantrag auf Gebäudeinstandsetzung des SV Grün-Weiß Waldau zu zustimmen.

Der Beschluss ist unter Vorbehalt der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 015/02/2024

Sitzungsdatum: 03.09.2024

Antrag RGZV Henneberger Land seit 1896 e.V. - Sanierung Eingangstore am Vereinsgebäude und Nebengebäude - 2. Teilbetrag

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt dem Projektantrag auf Sanierung der Eingangstore des RGZV Henneberger Land zu zustimmen.

Der Beschluss ist unter Vorbehalt der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 016/02/2024

Sitzungsdatum: 03.09.2024

Antrag SV 08 Engertal e.V. Schleusingerneundorf - Grill und Grillüberdachung

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt dem Projektantrag auf Grill- und Grillüberdachung des SV 08 Engertal Schleusingerneundorf zu zustimmen.

Der Beschluss ist unter Vorbehalt der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 017/02/2024

Sitzungsdatum: 03.09.2024

Antrag SV Nahetal Hinternah e.V. -

Bau eines Fangzaunes für den Bogenschießsport

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt den Projektantrag auf einen Fangzaun für Bogenschießen des SV Nahetal Hinternah, aufgrund verspäteter Antagstellung, abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschlüsse der 3. Sitzung des Ausschusses Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen am 22.10.2024

Beschluss Nr. BA 021/03/2024

Sitzungsdatum: 22.10.2024

Beschluss zur Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen bestätigt die Tagesordnung der 3. öffentlichen Sitzung vom 22.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 8
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 020/03/2024

Sitzungsdatum: 22.10.2024

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.09.2024

- öffentlicher Teil -

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung vom 03.09.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 022/03/2024

Sitzungsdatum: 22.10.2024

Antrag auf Änderung der Ergänzungssatzung „Zum Zimmersgrund“ OT Erlau

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, dem Antrag auf Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung „Im Zimmersgrund“ OT Erlau nicht stattzugeben und die Satzung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. BA 023/03/2024

Sitzungsdatum: 22.10.2024

Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern Schleusingen - hier: Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Flur 19, Flurstück 9, Gmkg. Schleusingen

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, dem Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Schleusingen betreffend § 2 Abs. 7, Anlagen der Energiegewinnung, hier: vom Straßenraum sichtbar, stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 29.10.2024

Beschluss Nr. SR 048/04/2024

Sitzungsdatum: 29.10.2024

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.09.2024

- nichtöffentlicher Teil -

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 3. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 16.09.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	2

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 049/04/2024

Sitzungsdatum: 29.10.2024

Feststellung Jahresabschluss Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2023

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 050/04/2024

Sitzungsdatum: 29.10.2024

Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft mbH für das Jahr 2023

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 051/04/2024

Sitzungsdatum: 29.10.2024

Entlastung des Geschäftsführers der Wohnungsgesellschaft mbH für das Jahr 2023

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 052/04/2024

Sitzungsdatum: 29.10.2024

Festlegung/Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Wohnungsgesellschaft mbH für den Jahresabschluss 31.12.2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 053/04/2024

Sitzungsdatum: 29.10.2024

Tausch Grundstücke Gemarkung Erlau, Flur 2, Flurstücke 95/6 und 55/3

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 054/04/2024

Sitzungsdatum: 29.10.2024

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.09.2024/16.09.2024 - öffentlicher Teil -

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 3. öffentlichen Stadtratssitzung vom 10.09.2024/16.09.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 055/04/2024

Sitzungsdatum: 29.10.2024

Beschluss Hauptsatzung der Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Hauptsatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 056/04/2024

Sitzungsdatum: 29.10.2024

Beschluss Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 4. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 12.11.2024

Beschluss Nr. HA 023/04/2024

Sitzungsdatum: 12.11.2024

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.10.2024

- öffentlicher Teil -

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 09.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
Anwesende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 024/04/2024**Sitzungsdatum: 12.11.2024****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.10.2024****- nichtöffentlicher Teil -**

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 3. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 09.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
Anwesende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. HA 025/04/2024****Sitzungsdatum: 12.11.2024****Ankauf Grundstück Gemarkung Schleusingen, Flur 12, Flurstück 189****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
Anwesende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 19.11.2024****Beschluss Nr. SR 057/05/2024****Sitzungsdatum: 19.11.2024****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.10.2024****- öffentlicher Teil -**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 4. öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	23
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

gez. Alexander Brodführer**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 058/05/2024****Sitzungsdatum: 19.11.2024****Neubesetzung des Hauptausschusses**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Besetzung des Hauptausschusses wie folgt:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Marc Trommer	Martina Fratzscher
CDU	Benjamin Möhring	Thomas Weigelt
18sind1	Kathrin Kern-Ludwig	Uwe Rettner
18sind1	Hendrik Frühauf	Marko Frühauf
FWS	Tino Kortum	Heiko Weigmann
SPD/Linke/Aktiv	Renate Lenz	Peter Schlütter

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 059/05/2024****Sitzungsdatum: 19.11.2024****Neubesetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung wie folgt:

CDU	Tino Blaurock	Marc Trommer
CDU	Martin Schubert	Thomas Weigelt
CDU	Benjamin Möhring	Martina Fratzscher
18sind1	Andreas Neumann	Uwe Rettner
18sind1	Marko Frühauf	Hendrik Frühauf
FWS	Michael Fuhrland	Robin Lützelberger
FWS	Heiko Weigmann	Tino Kortum
SPD/Linke/Aktiv	Peter Schlütter	Renate Lenz
BZH	Robin Stöbel	Beatrix Meißner
FWW	Klaus Ludwig	Peter Lörzing

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 060/05/2024****Sitzungsdatum: 19.11.2024****Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft Schleusingen mbH wie folgt:

CDU	Marc Trommer
CDU	Benjamin Möhring
18sind1	Marko Frühauf
FWS	Heiko Weigmann
SPD/Linke/Aktiv	Jörg Zinn

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 061/05/2024****Sitzungsdatum: 19.11.2024****Neubesetzung des Aufsichtsrates der Henneberg-Kliniken Besitzgesellschaft mbH**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Besetzung des Aufsichtsrates der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH wie folgt:
Marc Trommer, CDU

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

gez. Alexander Brodführer**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 062/05/2024****Sitzungsdatum: 19.11.2024****Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in den Stiftungsrat der Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen stimmt der Berufung des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen, Herrn Alexander Brodführer, in den Stiftungsrat der Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald Schleusingen zum 01.11.2024 für die restliche Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates zu. Das Stiftungsratsmitglied André Henneberg wird zum 31.10.2024 abberufen. Herr Sebastian Fleischmann bleibt weiterhin Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	23

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 063/05/2024

Sitzungsdatum: 19.11.2024

Beschluss zur Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister auf 230,00 € festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	23
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

gez. Alexander Brodführer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 064/05/2024

Sitzungsdatum: 19.11.2024

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.10.2024

- nichtöffentlicher Teil -

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 4. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 29.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	23
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

gez. Alexander Brodführer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 065/05/2024

Sitzungsdatum: 19.11.2024

Ankauf Grundstück Gemarkung Schleusingen, Flur 12, Flurstück 189

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Beschlüsse der 2. Sitzung des Kulturausschusses
der Stadt Schleusingen am 26.11.2024**

Beschluss Nr. KA 007/02/2024

Sitzungsdatum: 26.11.2024

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.08.2024

Der Kulturausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 1. öffentlichen Kulturausschusssitzung am 22.08.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
Anwesende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hauptsatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Schleusingen, die vom Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 29.10.2024 beschlossene Hauptsatzung.

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen Schleusingen.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge und Dienstsiegel

Das Wappen der Stadt Schleusingen ist wie folgt gestaltet:

(1) Das Stadtwappen zeigt in Blau eine silberne Burg mit drei Türmen, die rote Haubendächer und darauf goldene Knäufe und nach rechts zeigende Wetterfähnchen tragen; im offenen goldenen Torbogen steht auf einem grünen Dreibeerge eine rotbewehrte schwarze Henne mit Blickrichtung nach links.

(2) Das Wappen der Grafen von Henneberg bildete die Grundlage für das heutige Stadtwappen. Die drei Türme im Hintergrund stellen die Bertholdsburg dar.

Blasonierung:

Der grüne Berg, auf welchem die rotbewehrte schwarze Henne steht, ist ein Hinweis auf die Festung Henneberg im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die inmitten von Wäldern auf einem Berg steht. Der goldene Torbogen stellt ein Erntefeld dar.

(3) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen mittig auf gelb-schwarzen Fahmentuch.

(4) Das Dienstsiegel trägt als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Schleusingen“. Es trägt in der Mitte das Stadtwappen.

(5) Das Stadtwappen sowie die Flagge der Stadt Schleusingen dürfen von Dritten nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

(6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich neben der Kernstadt in folgende Ortsteile:

- Altendambach
- Breitenbach
- Erlau
- Fischbach
- Geisenhöhn
- Gethles
- Gottfriedsberg
- Heckengereuth
- Hirschbach
- Hinternah
- Oberrod
- Rappelsdorf
- Ratscher
- Schleusingerneundorf
- Silbach
- St. Kilian
- Waldau

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(2) Die Ortsteile:

- Altendambach,
- Breitenbach,
- Erlau,
- Hirschbach,
- St. Kilian

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung St. Kilian.

Die Ortsteile:

- Hinternah,
- Schleusingerneundorf,
- Silbach,

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Nahetal.

Die Ortsteile

- Oberrod
- Waldau

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Waldau-Oberrod.

(3) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortsteilrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsteilbürgermeister gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortsteilräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt gemäß ThürKO § 45 festgelegt:

Ort	Mitglieder
Ortsteil St. Kilian	10
Ortsteil Nahetal	8
Ortsteil Waldau-Oberrod	6
Ortsteil Geisenhöhn	4
Ortsteil Gottfriedsberg	4
Ortsteil Fischbach	4
Ortsteil Heckengereuth	4
Ortsteil Ratscher	4
Ortsteil Rappelsdorf	4
Ortsteil Gethles	4

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen, welche sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen müssen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel vor ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gege-

benenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (6) Die Rechte und Befugnisse der Ortsteilräte ergeben sich aus § 45 Abs. 6 ThürKO. Darüber hinaus werden folgende Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
1. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
 2. Pflege von Partner- und Patenschaften,
 3. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten.

Die Ortsteilräte erhalten Informationen und können Stellungnahmen und Vorschläge abgegeben über:

1. die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
2. Arbeiten zum Aus- und Umbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Beleuchtungsanlagen, Parkanlagen und Grünflächen im Ortsteil
3. die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
4. die Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen, Einrichtung des Bestattungswesen

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerfragestunde

Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8

Organe der Stadt Schleusingen

Organe der Stadt Schleusingen sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er vertritt die Stadt und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder allgemein durch diese Hauptsatzung oder im Einzelfall vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Stadt (§ 3 ThürKO).
- (4) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zur selbstständigen Erledigung auf Dauer, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltsplanes,
 - b) die Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltsplanes,
 - c) die Entscheidung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 20.000 Euro, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist,
 - d) die Verwendung von Deckungsreserven im Rahmen der Zuständigkeit nach Ziffer c),
 - e) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall nach dem im Haushaltsplan nur allgemein festgelegten Verwendungszweck,
 - f) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwölf Monaten,
 - g) den Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 3.000 Euro,
 - h) Feststellung, dass Vorkaufsrechte nicht bestehen
 - i) über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
 - j) die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
 - k) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 Euro im Einzelfall, einschließlich Verpachtung von Stellplätzen und Garagen sowie von Kleingärten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
 - l) Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall beträgt,
 - m) die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall; dies gilt nicht für genehmigungspflichtige Angelegenheiten i.S.d. § 67 Abs. 3 ThürKO,
 - n) die Entscheidung über die Vergabe von Lieferleistungen und Leistungen für die Vorbereitung und die Bauausführung (Vergabeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu 40.000 Euro
 - o) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt,
 - p) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000 Euro abzuschließen,
 - q) die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
 - r) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
 - s) die Bewilligung von Dienstbarkeiten und Baulasten
 - t) die Zustimmung zu Grundstücksteilungen.

§ 10

Beigeordneter

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 11

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Stadt. Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungsbereich, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister.
- (3) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 12

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 13

Mitwirkung im Stadtrat

- (1) Die Stadt Schleusingen unterhält einen Jugendbeirat. Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Schleusingen. Der Jugendbeirat ist zum öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zu laden und bei Belangen, welche die Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen, anzuhören. Näheres regelt die Anlage 2 „Jugendbeirat der Stadt Schleusingen“, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (2) Die Stadt Schleusingen unterhält einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren der Stadt Schleusingen. Der Seniorenbeirat ist zum öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zu laden und bei Belangen, welche die Interessen der Senioren betreffen, anzuhören. Näheres regelt die Satzung über den Seniorenbeirat.

§ 14 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 15 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die in der Stadt Schleusingen als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt 25 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und an Ausschusssitzungen, an denen sie als Ausschussmitglied teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 25 Euro. Bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes wird das Sitzungsgeld an seinen Vertreter gezahlt. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften der Stadtratssitzung bzw. der Ausschüsse.

(2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates eines Ortsteils unter 1.000 Einwohner wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10 Euro gezahlt, für einen Ortsteil über 1.000 Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Niederschriften des Ortsteilrates.

(3) Die Zahlung der Entschädigung gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt quartalsweise durch Kontoüberweisung.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50 Euro pro Tag.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Entschädigung von 25 Euro pro Sitzung, der Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung von 20 Euro pro Sitzung.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thür. Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte:

- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils St. Kilian	650,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Nahetal	450,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Waldau-Oberrod	250,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gethles	200,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rappelsdorf	170,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Fischbach	130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Geisenhöhn	130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gottfriedsberg	130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Heckengereuth	130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Ratscher	130,00 Euro
- der ehrenamtliche Beigeordnete	400,00 Euro

(9) Die ehrenamtliche Schiedsperson und die ehrenamtliche stellvertretende Schiedsperson erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle der Stadt Schleusingen eine Sitzungspauschale von 50 Euro.

(10) Die Fraktionen erhalten für Fraktionssitzungen, welche der Vorbereitung einer Stadtratssitzung dienen, ein Sitzungsgeld von 15 Euro für jedes Stadtratsmitglied der Fraktion, welches an der Sitzung teilnimmt. Die Zuwendung erfolgt nur für eine Fraktionssitzung je Stadtratssitzung. Die Teilnahme ist der Stadtverwaltung nachzuweisen und wird im 4. Quartal des laufenden Jahres auf das angegebene Konto der Fraktion überwiesen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und behördliche Verordnungen sowie Benutzungs- und Entgeltordnungen werden in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichungen auf der Internetseite der Stadt Schleusingen www.schleusingen.de/bekanntmachungen/ rechtswirksam bekanntgemacht. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden und gegen Kostenerstattung ist ein Ausdruck erhältlich.

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden durch Abdruck des Beschlusstitels und des Beschlusstextes zusammen mit dem Abstimmungsergebnis auf der Internetseite der Stadt Schleusingen www.schleusingen.de/bekanntmachungen/ bekannt gemacht.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden auf der Internetseite der Stadt Schleusingen www.schleusingen.de/bekanntmachungen/ veröffentlicht sowie durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht nicht etwas Anderes bestimmen.

(4) Die gesetzlich erforderlichen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen erfolgen auf der Internetseite der Stadt Schleusingen www.schleusingen.de/bekanntmachungen/.

(5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände sowie die öffentlich gefassten Beschlüsse der Sitzungen der Ortsteilräte werden durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie an den Bekanntmachungstafeln des jeweilig betroffenen Ortsteils bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafeln sind:

Ortsteil	Bekanntmachungstafel
Ortsteil Fischbach	Langes Tal 3 (Ortseingang links)
Ortsteil Geisenhöhn	Zum Schulberg (Dorfplatz Ortsmitte)
Ortsteil Gethles	Dorfplatz
Ortsteil Gottfriedsberg	Ecke Neue Dorfstr./Am Brunnen- grund (Ortsmitte)
Ortsteil Heckengereuth	Am Bergsee (gegenüber Alte Schule)
Ortsteil Nahetal	Hinternah: An der Nahe 2 (ev. Ge- meindezentrum) Schleusingerneundorf: Metzenbach 1 (ehem. Feuerwehrgerätehaus) Silbach: Dorfstr. (Bushaltestelle)
Ortsteil Ratscher	Ratschner Anger 24 (Vereinshaus Alte Schule)
Ortsteil Rappelsdorf	Alte Dorfstr. 3 (Vereinshaus Alte Schule)
Ortsteil St. Kilian	Altendambach: Dambachtal (Parkplatz Höhe Kirche) Breitenbach: Zum Vessertal 101 (Kindergarten) Erlau: Erlauer Hauptstr. 50 (Park/Feuerwehrgerätehaus) Hirschbach: Im Erletal 11 (Bushaltestelle) St. Kilian: Breitenbacher Str. (Bushaltestelle)
Ortsteil Waldau-Oberrod	Oberrod: Schleusinger Str. (Grünanlage) Waldau: Hauptstr. 66 (Bushaltestelle Einfahrt Auenweg)

(6) Kann die in den Absätzen 1, 2 und 4 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wäre, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 18 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 19 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Zum selben Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 16.09.2019 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schleusingen, den 12.11.2024
gez.

Alexander Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

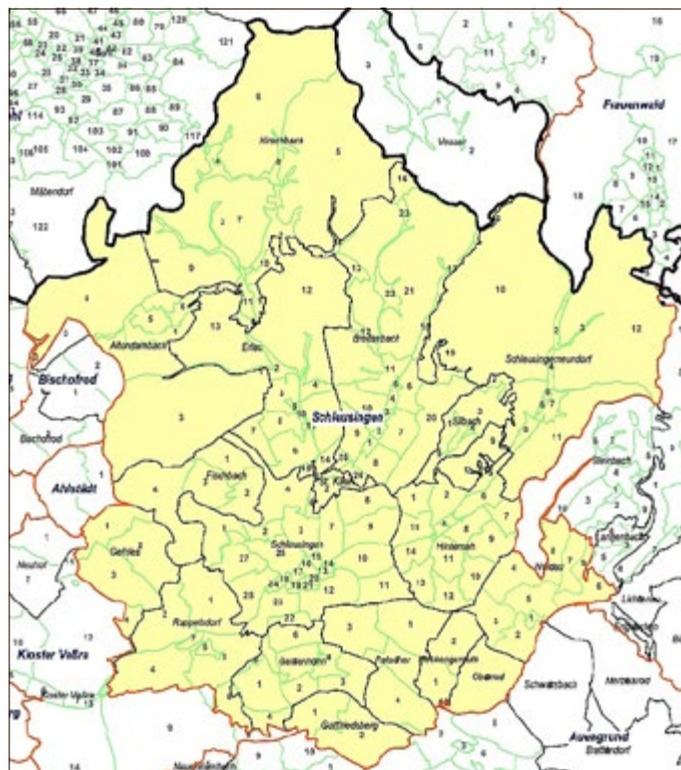
Mit Schreiben vom 11.11.2024 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 12.11.2024
gez.

Alexander Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Schleusingen



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Schleusingen

Jugendbeirat der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen unterhält nach § 12 Abs. 1 einen Jugendbeirat nach folgenden Regelungen:

§ 1

Grundsätze

(1) Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.

(2) Der Jugendbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Sein Handeln ist auf die daraus resultierenden Werte ausgerichtet. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(3) Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Stadt Schleusingen unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Bürger der Stadt Schleusingen einen Jugendbeirat.

(2) Der Jugendbeirat versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat und seinen Ausschüssen. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen der Stadt Schleusingen gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen.

(3) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Jugendliche und deren Interessen, Ideen und Kritikpunkte in der Stadt Schleusingen.

(4) Der Jugendbeirat betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Stadt Schleusingen wird die Nutzung der Medien der Stadt Schleusingen ermöglicht.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, welche sich in den Vorstand und vier Beisitzer gliedern.

(2) Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt 2 Jahre.

(3) Sie beginnt mit dem Tag der Neuwahl.

(4) Mitglieder des Jugendbeirates müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Schleusingen, das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen am Wahltag das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 4 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl des Jugendbeirates wird eine Jungbürgerversammlung einberufen.
- (2) Der Bürgermeister lädt spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Jungbürgerversammlung die Jugendlichen der relevanten Altersgruppe hierzu ein. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Vereine und Institutionen können Ihre Kandidaten für den Jugendbeirat spätestens 1 Woche vor der Jungbürgerversammlung an die Stadt Schleusingen melden. Interessierte Jugendliche ohne Institutions- oder Vereinsbindung melden Ihre Einzelkandidatur ebenfalls bis spätestens 1 Woche vor der Jungbürgerversammlung an die Stadt. Die Einzelkandidaten benötigen die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 4, welche mit Name, Adresse und Geburtsdatum unterzeichnen müssen.

§ 5 Wahl

- (1) Jeder Kandidat hat bei der Wahlversammlung die Möglichkeit sich vor der Wahl vorzustellen.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern. Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer an der Wahlversammlung im Alter gem. § 3 Abs. 4. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Die nicht gewählten Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festgehalten. Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken die Ersatzmitglieder entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§ 6 Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese.
- (2) Der Jugendbeirat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstand, bestehend aus dem Jugendsprecher, Stellvertreter und Schriftführer. Die Wahl ist geheim. Jedes Mitglied hat für die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes eine Stimme.
- (3) Der Jugendbeirat wird nach außen durch den Jugendsprecher vertreten.
- (4) Der Jugendbeirat wird vom Stadtrat der Stadt Schleusingen in dessen nächster Sitzung bestätigt.

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,- € im Jahr.

§ 8 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ohne Geschäftsordnung ist durch den Vorstand in der konstituierenden Sitzung die Form und Frist der Ladung festzulegen.
- (2) Der Jugendsprecher lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen sind öffentlich und über die Stadt Schleusingen eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmhaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (5) Der Jugendbeirat kann zu bestimmten Themen Sachverständige der Stadtverwaltung hinzuziehen.
- (6) Über die Sitzungen des Jugendbeirates und seine Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sprecher des Beirates und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an die Stadt Schleusingen weiterzuleiten.
- (7) Der Sprecher des Jugendbeirates erstattet dem Stadtrat einmal jährlich Bericht über die Arbeit des Beirates.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde - Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, den Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen fünf volle Werktage liegen. Mit der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich fünf volle Werktage vor der Sitzung im geschützten Downloadbereich bereitgestellt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form (Email) ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Stadtrates einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss. Hier-von ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,- Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - b. Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Beteiligten;
 - c. Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - d. Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - e. vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - f. vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Mitglieder des Stadtrates können verlangen, dass sie nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (4) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis zur Hauptausschusssitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- Die in Satz 1 und 2 vorgeschriebene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
- a. diese in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 - b. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 12 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Einwohnerfragestunde

- (1) Nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Schleusingen können Einwohner, Vereine oder Verbände mit Sitz in der Stadt Schleusingen Anfragen an den Stadtrat stellen. Sie haben sich mit Namen und Ortsteil vorzustellen. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich auf Themen beziehen, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Anfragen zu Themen der Tagesordnung der jeweiligen Stadtratssitzung sind nicht gestattet.
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Sie wird vor Eintritt in die Tagesordnung durchgeführt und auf 30 Minuten begrenzt.
- (3) Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens drei Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfragen durch den Bürgermeister.

Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung schriftlich innerhalb von vier Wochen durch den Bürgermeister.

(4) Werden keine Anfragen gestellt, dann tritt der Vorsitzende in die Tagesordnung der Stadtratssitzung ein.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 7

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches), oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsguppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 8**Vorlagen**

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) in digitaler Form mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9**Anträge**

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig rückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied.

Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern oder mehreren Fraktionen können gemeinsam Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller oder derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zur Tagesordnung können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 10**Anfragen**

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens 5 Werktage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Frage-recht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Anfrageberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange.

Die Möglichkeit der Einwohner nach § 5, bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Fragen zu diesen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 11**Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert kann der Bürgermeister, in Vertretung der Beigeordnete, die Sitzung leiten.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 12**Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Aussprache,
- l) zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zu Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 13**Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)**

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen.

Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates auch anwesende Beschäftigte der Stadt mit der Auszählung beauftragen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

(13) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 14

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörer Raum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift namentlich festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarisches Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

(6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 16

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17

Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 18**Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
- allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben und sonstiger Unternehmen, welcher gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses, des Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung oder des Bürgermeisters fallen,
 - die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i.S.d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 20 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgabenbereiche auf beschließende Ausschüsse zur selbstständigen Erledigung.

§ 19**Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 dieser Geschäftsordnung näher genannten Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 20 Abs. 1) hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.
- (9) Auf den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1 - 16 dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung.

(11) Durch die Ausschüsse können zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Bürger oder Sachverständige hinzugezogen werden, welche an der Beratung teilnehmen aber nicht abstimmen dürfen. Die Teilnahme ist durch den Ausschuss für den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu beschließen.

§ 20**Bildung der Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet die beschließenden Ausschüsse Hauptausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung und Kulturausschuss. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates; der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung besteht aus dem Bürgermeister und zehn weiteren Mitgliedern des Stadtrates; der Kulturausschuss besteht aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) Außer für die per Gesetz zugewiesenen Aufgaben ist der Hauptausschuss zuständig für die Belange der Finanzen. Die Tätigkeit des Hauptausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht der Bürgermeister nach § 21 zuständig ist:
- Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates,
 - die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes,
 - die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, deren Entgeltgruppen mit den Besoldungsgruppen der Beamten in Nr. 2 vergleichbar ist,
 - Rechts- und Gerichtsfragen, insbesondere die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 10.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt, es sei denn, dass die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt ist und deshalb vom Stadtrat zu entscheiden ist
 - Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen,
 - Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben,
 - Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 Euro jeweils im Einzelfall, Voraussetzung ist die Gewährleistung der Deckung. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung anderer Zuständigkeiten ist nicht zulässig,
 - öffentliche Auftragsvergabeentscheidungen, Dienstleistungs- und Lieferauftragsentscheidungen im Rahmen der zugeordneten Aufgabenbereiche, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro im Einzelfall,
 - Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung,
 - Erlass, Niederschlagung und Stundung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG),
 - die Stundung von Forderungen für mehr als zwölf Monate,
 - den Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche über 3.000 Euro, höchstens bis 8.000 Euro,
 - die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 30.000 Euro, im Einzelfall beträgt,
 - die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall oder als Sachzusammenhang,
 - Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtbetrag von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen die Vermietung stadteigener Wohnungen oder Verpachtung von Stellplätzen und Garagen sowie Haus- und Kleingärten
- (3) Die Tätigkeit des Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht der Bürgermeister nach § 21 zuständig ist:
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 - Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,

3. allgemeine Bauangelegenheiten, Bauanträge,
4. Zustimmung zu Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den Vorschriften der Ortsgestaltungssatzungen und Bebauungsplänen,
5. Angelegenheiten der Feuerwehren und Friedhöfe,
6. Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
7. Angelegenheiten des Stadtmarketings,
8. Angelegenheiten des umfassenden Umweltschutzes, der Sicherung und Umsetzung ökologischer Erfordernisse,
9. Landschaftsplanung,
10. die Vergabe von Bauleistungen für die Vorbereitung und die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro im Einzelfall.
11. Beschlüsse über die Förderanträge zu baulichen Maßnahmen gemäß der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Schleusingen.

(4) Die Tätigkeit des Kulturausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche in beratender Funktion, soweit nicht der Bürgermeister nach § 21 zuständig ist.

1. Tourismusangelegenheiten
2. Kultur- und Gemeinschaftspflege,
3. Angelegenheiten der Kindergärten und Kinderkrippen,
4. Jugendarbeit,
5. Vereinsförderung/Zuschüsse,
6. soziale Angelegenheiten.

Er fasst Beschlüsse gemäß der Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen.

(5) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 21

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO),
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Maßnahmen, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen.
Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten, deren Entgeltgruppen mit den Beamten des einfachen und mittleren und Dienstes vergleichbar sind,
4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen,
2. die Vergabe von Aufträgen ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung,
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 15 Jahren,
4. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der

Streitwert 10.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,

5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro sowie die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe auf die Dauer von zwölf Monaten,
6. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
7. Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
8. Bildung von Haushaltsresten,
9. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 20.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 20.000 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen,
10. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
12. Bewilligung von Dienstbarkeiten und Baulasten,
13. die Zustimmung zu Grundstücksteilungen.

§ 22

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schleusingen vom 16.09.2019 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schleusingen, den 12.11.2024

gez.

Alexander Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerreform

An alle Grundsteuerpflichtigen,

bitte beachten Sie die folgenden Hinweise zur Umsetzung der Grundsteuerreform.

Mit Inkrafttreten der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 werden alle bestehenden Grundsteuerbescheide kraft Gesetz zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Grundsteuerbeträge werden sich in jedem Fall ändern. Leisten Sie daher bitte **2025** so lange keine Grundsteuerzahlungen, **bis** Sie einen **neuen**, ab 01.01.2025 geltenden **Grundsteuerbescheid** erhalten!

Sehr wichtig: Löschen Sie bitte bestehende **Daueraufträge bei Ihrer Bank** spätestens zum **31.12.2024**.

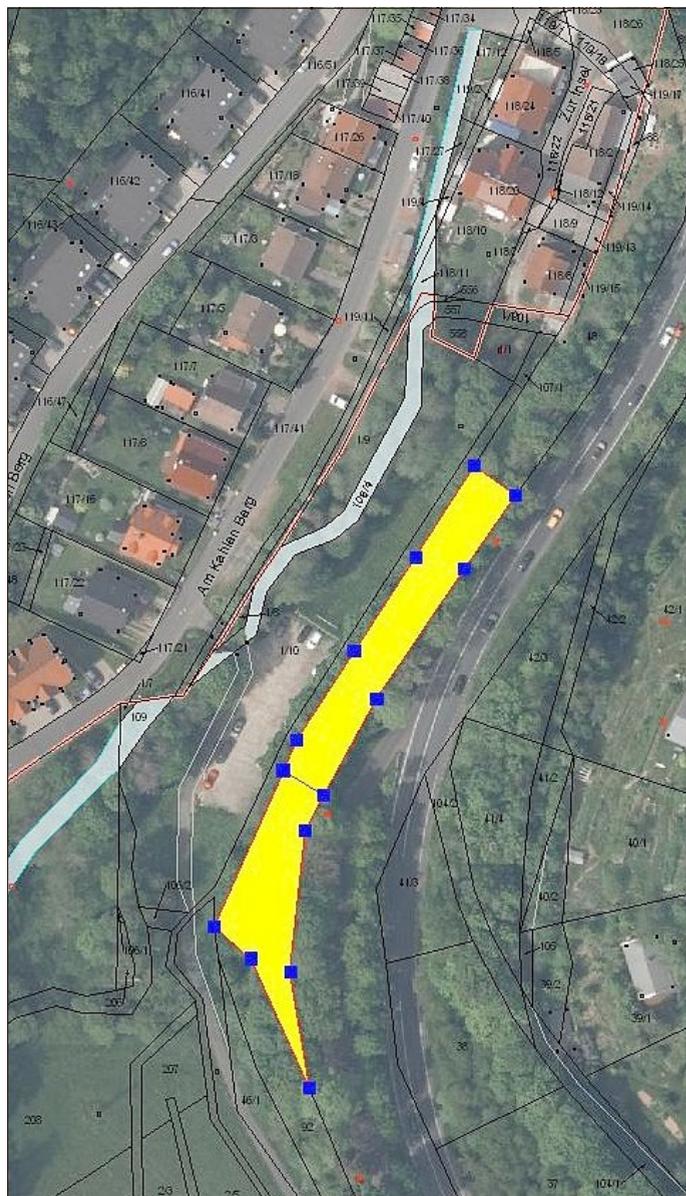
Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung.

Alexander Brodführer
Bürgermeister

Eigentümergebiet für Grundstücke in der Flur 12 in der Gemarkung Hirschbach

Die Stadt Schleusingen weist darauf hin, dass die Eigentümer folgender Grundstücke (im Lageplan mit Luftbild gekennzeichnet)

- Flur 12, Flurstück 46/2, Gmkg. Hirschbach, Lagebezeichnung: Die Ebene am Butterwege
- Flur 12, Flurstück 47/0, Gmkg. Hirschbach, Lagebezeichnung: Die Ebene am Butterwege



gebeten werden, sich bis spätestens **02.01.2025** bei der Stadtverwaltung zu melden.

Von den genannten Grundstücken drohen Bäume auf die darunter liegenden Grundstücke zu stürzen.

Sofern sich die Eigentümer bis zu diesem Termin nicht bei der Stadt melden, sieht sich die Stadt gezwungen, im Rahmen der Ersatzvorkehrung Maßnahmen zur Verkehrssicherung der betreffenden Grundstücke zu treffen.

Die betroffenen Eigentümer werden gebeten, Kontakt mit der Stadtverwaltung aufzunehmen, um ihre Rechte und Pflichten zu klären und weitere Schritte zu besprechen.

Kontakt:

Stadtverwaltung Schleusingen
Bauamt
Markt 9
98553 Schleusingen
Tel.-Nr.: 036841/347-0
E-Mail: bauamt@schleusingen.de

Schleusingen, den 02.12.2024
Stadtverwaltung Schleusingen

Vollzug des Gesetzes

über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Schleusingen zum Jahreswechsel 2024 / 2025

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2024 und am 01.01.2025 in der historischen Altstadt der Stadt Schleusingen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden / Nordosten:
 - entlang der „Repsengasse“ weiterführen durch die „Münzgasse“ bis zur Einmündung in die „Königstraße“;
 - im Osten / Südosten:
 - von Einmündung „Münzgasse“ / „Königstraße“ entlang der „Königstraße“ bis zur Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“;
 - von der Kreuzung „Königstraße“ / „Ilmenauer Straße“ / „Bertholdstraße“ entlang der „Bertholdstraße“ bis zur Einmündung „Walchstraße“;
 - von Einmündung „Bertholdstraße“ / „Walchstraße“ entlang der „Walchstraße“ bis zur „Klosterstraße“;
 - im Süden / Südwesten:
 - von Einmündung „Walchstraße“ / „Klosterstraße“ entlang der „Klosterstraße“ bis zur Einmündung „Poststraße“;
 - entlang der „Poststraße“ bis zur „Burgstraße“;
 - von der Einmündung „Poststraße“ / „Burgstraße“ entlang der „Burgstraße“ bis zur Einmündung „Kirchstraße“;
 - im Westen / Nordwesten:
 - von der Einmündung „Burgstraße“ / „Kirchstraße“ entlang der „Kirchstraße“ bis zur „Repsengasse“ (Nordwestecke „Markt“);
 - entlang der „Repsengasse“ bis zur „Münzgasse“.

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Straßenzüge und für die unmittelbar an den o.g. Straßenzügen, außerhalb des umschlossenen Gebietes, liegenden Grundstücke (beidseits der Straßen).

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Schleusingen und das Schloss Bertholdsburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbereiches kommen.

In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig abgeschossen. In der Silvesternacht 2013 kam es dadurch zu einem schwerwiegenden Dachstuhlbrand am Marktplatz, der trotz der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude nicht zu verhindern war. Insbesondere die räumliche Enge der Altstadtstraßen und Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht dazu, dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden.

Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Schleusingen über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

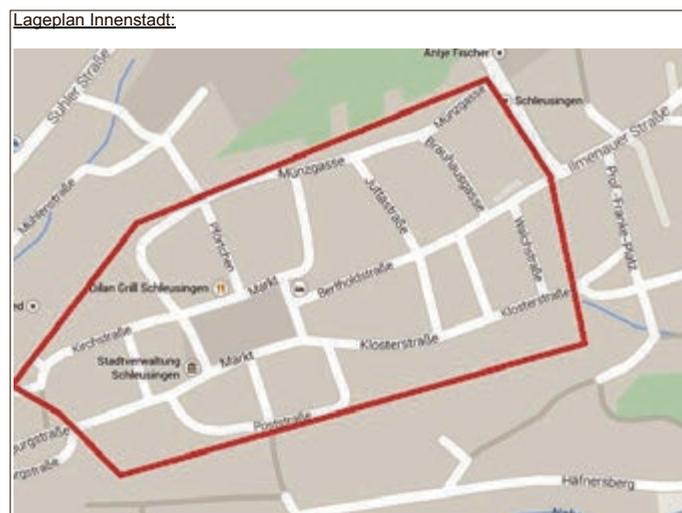
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan



Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse

über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,90 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate | je Tier 2,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,35 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 2,25 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg | |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,75 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 1,10 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,35 Euro |

- Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro	§ 2
6. Geflügel		
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro	
6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro	
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro	
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro	
7. Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie 1 eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Mulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Mitteilungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schleusingen

Auszahlung der Jagdpacht

Die Jagdgenossenschaft Schleusingen hat in ihrer Mitgliederversammlung am 14.05.2024 die Auszahlung der Jagdpacht für das Jagdjahr 2023/2024 beschlossen.

Alle Jagdgenossen (Grundstückseigentümer), die bejagbare Flächen in der Gemarkung Schleusingen haben, können den Reinertrag der Jagdpacht geltend machen.

Anträge sind schriftlich mit Angaben zum Grundstück (Flur und Flurstücksnummer) unter Vorlage des aktuellen Grundbuchauszuges sowie Angaben der Bankverbindung bis spätestens 31.01.2025 bei der Stadtverwaltung Schleusingen zu stellen. Nicht geltend gemachte Ansprüche erlöschen zum 31.01.2025.

gez. André Henneberg
Jagdvorsteher
Schleusingen, den 29.10.2024

Ende des amtlichen Teiles

Veranstaltungen

Veranstaltungen Januar 2025

04.01.2025	Neujahrsempfang Erlauer SV Grün Weiß
06.01.2025	Stärke antrinken Alte Schule Rappelsdorf
06.01.2025	Stärke antrinken in Geisenhöhn
11.01.2025	Weihnachtsbaumverbrennen Platz am Hennebergstadion
11.01.2025	Weihnachtsbaumverbrennen Feuerwehr Erlau
18.01.2025	Knutfest in Breitenbach
27.01.2025	Hoffmanns Puppenbühne Künstlerhof Roter Ochse

Neues aus dem Brandtsköppshaus

Das Jahr neigt sich dem Ende

Das Brandtsköppshaus Team möchte allen, die uns bei unserer Arbeit unterstützten, recht herzlich Danke sagen.

Auch für das neue Jahr sind viele Aktivitäten im Brandtsköppshaus in der Planung.

Wir möchten Sie auf unsere Veranstaltungen im Januar 2025 aufmerksam machen.

* **Am Donnerstag, 16.01.2025, um 19:30 Uhr** gibt es den Wunschfilm
Eine Million Minuten

Ein deutsches Drama mit Karoline Herfurth und Tom Schilling, basierend auf der wahren Geschichte einer Familie, die auf den Wunsch ihrer Tochter hin die Reise ihres Lebens antritt.

* **Am Freitag, 31.01.2025, um 19:00 Uhr** **Dia Vortrag** (Reisebericht)
Tibet & Indien

Zwei Reisen - Ein Ziel von Michi Münzberg

Dieser Vortrag vermittelt Einblicke in die buddistische Kultur, den tief verwurzelten Glauben der Menschen und die Schönheit der Natur im Herzen Asiens.

Bitte sichern Sie sich ihre Plätze mit Vorbestellung unter Tel. 0157 5284 5202, denn es ist nur eine begrenzte Anzahl vorhanden.

Das Brandtsköppshaus Team wünscht Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen angenehmen Jahreswechsel. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im neuen Jahr.



Sonstiges

Museumspädagogin/Museumspädagoge (m/w/d) im MuseumsNetzwerk Süd e. V.

Der „MuseumsNetzwerk Süd e. V.“ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vermittlerin/einen Vermittler (m/w/d) (zunächst befristet bis 2027, mit der Option auf Verlängerung) zum Einsatz in den Mitgliedsmuseen, Dienstorte sind die Mitgliedsmuseen des Vereins.

Der Landkreis Hildburghausen, im Süden Thüringens gelegen, bietet eine große kulturelle Vielfalt im Kleinen. Der 2020 ins Leben gerufene Verein „MuseumsNetzwerk Süd“ wird hier gegenwärtig zu einer der zentralen Anlaufstellen, für alle, denen Kultur- und Museumsarbeit am Herzen liegen, entwickelt. Er soll das kulturelle Leben im Landkreis mit Veranstaltungen und Projekten fördern, vernetzen, koordinieren und bereichern.

Der „MuseumsNetzwerk Süd e. V.“ mit Sitz in Kloster Veßra und Geschäftsstelle in Schleusingen steht für moderne Formate der Kommunikation und Zusammenarbeit. Sein Hauptanliegen ist die Belebung und Sichtbarmachung der Diversität der kulturellen Angebote und Formate in allen Museen des Landkreises Hildburghausen und Südthüringen sowie die Stärkung kultureller Akteurinnen und Akteure und Initiativen in der Region. Dazu gehört ganz wesentlich die Unterstützung der museumspädagogischen Vermittlungsarbeit in den Museen.

Ihre Aufgaben:

- Planung und Durchführung museumspädagogischer Veranstaltungen in den Mitgliedsmuseen des MuseumsNetzwerkes für alle Altersgruppen (z. B. Führungen, Projekte, Kindergeburtstage, Workshops)
- konzeptionelle Weiterentwicklung des Vermittlungsangebotes
- Dokumentation und Evaluation der Vermittlungsangebote
- Beratung der Mitgliedsmuseen bei der Erstellung und Durchführung museumspädagogischer Angebote und Formate
- Verknüpfung museumspädagogischer Angebote in der Region
- Initiierung und Pflege von Kontakten zu Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheimen und anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie zu Reiseveranstaltern u. ä.

Sie bringen mit:

- ein abgeschlossenes Studium der Kultur- bzw. Erziehungswissenschaften oder eine Ausbildung mit (museums-)pädagogischem Schwerpunkt, ggf. ein Volontariat mit museumspädagogischem Schwerpunkt
- Berufserfahrung im musealen oder pädagogischen Bereich
- Freude an der analogen und digitalen Vermittlungsarbeit und am Umgang mit Menschen
- ein großes Interesse an historischen und naturwissenschaftlichen Themen
- ein hohes Maß an Kreativität und handwerkliches Geschick

- überdurchschnittliches Engagement, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität, Bereitschaft zu Wochenenddiensten
- PC-Kenntnisse (Office-Anwendungen), idealerweise Erfahrungen in der Gestaltung von Print- und Bildmedien
- PKW-Führerschein sowie eigenen PKW

Wir bieten Ihnen:

- Mitarbeit im MuseumNetzwerk Süd e. V.
- Zusammenarbeit mit einem Team von leidenschaftlichen und erfahrenen Museumsmacherinnen und -machern
- Entwicklung eigener museumspädagogischer Konzepte
- eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich Museumsvermittlung
- eine adäquate Bezahlung
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- ein moderner Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle Schleusingen

Die Eingruppierung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in die Entgeltgruppe 9. Die Einstellung erfolgt befristet bis zum Jahr 2027 in Teilzeit (75 % der regulären Vollzeitbeschäftigung). Eine Verlängerung bzw. Entfristung wird angestrebt.

Entsprechend der Zielsetzungen des Gleichstellungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen und Menschen mit Handicap ausdrücklich erwünscht sind. Ebenso werden Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund begrüßt.

Sie sind entsprechend qualifiziert und haben Lust, die Vermittlungsangebote in den Mitgliedseinrichtungen des MuseumsNetzwerk Süd e. V. zu gestalten? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung, inklusive Abschluss- und Arbeitszeugnissen bis einschließlich 31.01.2025 an:

MuseumsNetzwerk Süd e. V.
Herr Dr. Janis Witowski
 - persönlich -
 Kirchstraße 18
 98553 Schleusingen

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlags. Bewerbungen per E-Mail sind ebenfalls möglich und werden unter verwaltung@museumsnetzwerksued.de entgegengenommen.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Geschäftsführer des MuseumsNetzwerk Süd e. V., Herr Dr. Janis Witowski, telefonisch unter 036841 / 531 213 oder per E-Mail unter witowski@museum-schleusingen.de zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Fantastisches Leuchten im Novembergrau

Am 15. November führte die Regelschule „Oberer Wald“ passend zum Vorlesetag ihr Leselichterfest durch. Bemerkenswert dabei ist, dass diesmal die Organisation größtenteils in Schülerhand lag und wir tatkräftige Unterstützung von den Kulturagenten bekamen.

Um 15Uhr eröffneten also die Schülersprecher Lina und Nils mit besonderem Lichteffect das Fest. Sehr emotional begrüßten sie so Schüler, Eltern und Gäste, unter ihnen Frau Gütter von der Hildburghäuser Tafel und der Bürgermeister. Dann folgten die Highlights Schlag auf Schlag.

Den Lesereigen eröffneten Frau Wöhner-Wirsing und Sohn mit einer fast göttlichen Mitmachlesung zu „Percy Jackson“. Der hier entstandene Götterstammbaum zierte ab sofort den Geschichtsraum. Zeitgleich las Frau Weigmann nicht als ehemalige Hortnerin vieler Schüler, sondern als Mitglied der Theresiengesellschaft aus der Biographie der Therese von Bayern. Im Interview mit Pauline outete sie sich als begeisterte Leserin historischer Romane. Das echte Kostüm ließ einige Mädels der sechsten und siebten Klasse träumen. Traumhaft war auch die Pantomime in der Bibliothek. Die musikalische Reise durch die Bücherwelt wurde durch altbekannte Renner wie „Probier's mal mit Gemütlichkeit“ zum Publikumsschlager. Dieses Stück hatten die Schüler des Theaterkurses einstudiert, genau wie das Schattentheater im Chemieraum. Auch wenn dieser Genuss für viele zu kurz war.

Weiter ging es um 16 Uhr mit der Lesung „Halloween in Finsterwald“ von Maria Winter. Trotz Durchgangsverkehr gruselten sich hier die Zuhörer vortrefflich. Sie holten sich nicht nur Autogramme, sondern auch Schreibtipps.

Um halb fünf legte die von vielen sehnlich erwartete Diana Hübner nach. Begeistert empfangen von Brian, weil sie wie viele der Schüler in Waldau wohnt und schon zum zweiten Mal beim Lichterfest dabei ist, sondern weil sie nun endlich doch auch Kinderliteratur macht. Unsere Presseleute der 9a stellten fest, dass die Wiedersehensfreude von Autor und Schülern gleichgroß war.

Doch damit der Höhepunkte nicht genug. Um fünf kam endlich Jenny Rubus zum Zug. Mit ihrem Thriller „Redric- die andere Seite der Angst“ brachte sie nicht nur Gänsehaut, sondern auch Nachdenklichkeit ins Publikum. Im Interview mit Isabella stellte sie einmal mehr fest, dass die Fähigkeit zum Träumen eigentlich jeden zum Geschichtenerzähler machen kann.

Dies taten unterdessen auch einige bei Frau Müller im Raum 15. Kreativität und Träumerei macht hungrig. Ein herzliches Dankeschön also an die Mädchen und Jungs der Zehnten, die unermüdlich grillten, Kuchen schnitten, Suppe und Getränke verkauften. Ein besonderer Dank auch an die mutigen Vorleser Erik, Frau Adam und Frau Gütter. Sie lasen beinahe 50 Seiten aus „Eragon“.

Zusammen mit allen anderen Vorlesern können wir also wieder eine Tankladung für das Tafelauto spenden.

Am Ende des Tages konnten Lina und Nils drei Preise für Blackout-stories vergeben. Auch ein einsamer und somit schönster Kürbis brachte Pierre ein signiertes Buch von Maria Winter ein. Und nun kam Luca mit seiner Freiwilligen Feuerwehr zum Zug. Er hatte mit fleißigen Mitstreitern eine leuchtende Friedenstaube auf den Schulhof gezaubert. Mit diesem eindrücklichen Bild verabschiedeten unsere Schülersprecher das Publikum. Nun klang das Fest mit einer Lichterdisco in der Aula und einem Fackelumzug mit vielen bei Frau Höhn selbstgebastelten Laternen aus. Aber in uns wird das Leuchten über den Advent hinweg bleiben, auch dank des Kulturpasses, den alle Zuhörer:innen nach der Lesung bekamen. Herzlichen Dank nochmals an alle erwähnten und unerwähnten Helfer:innen, die diesen schönen Nachmittag ermöglichten.

A. Blaurock/A.Traut
Lehrerinnen der RS „Oberer Wald“



Das Internationale Klassenzimmer am Meer für Jungen und Mädchen aus Schleusingen

Der Internationale Austauschdienst veranstaltet im nächsten Jahr in den Osterferien wieder das Projekt „Das Internationale Klassenzimmer am Meer“ in England. Um die freien Plätze können sich nun Jungen und Mädchen im Alter von 11 bis 18 Jahren aus Schleusingen bewerben.

Vom 12. bis 21. April geht es nach Thanet am Südost-Zipfel Englands, direkt am Meer. Hier werden die Teilnehmer bei englischen Gastfamilien wohnen: 2 Wochen lang lebt man wie ein eigenes Kind der Familie, so dass man den englischen Alltag ‚hautnah‘ kennenlernt. Die Gastfamilien nehmen seit vielen Jahren ausländische Gäste bei sich auf und versuchen, ihnen einen guten Einblick in den ‚British way of life‘ zu geben.

An den Vormittagen findet ein Englischunterricht in der örtlichen Ferienschule statt: In Internationalen Klassenzimmern, gemeinsam mit Jungen und Mädchen aus Frankreich, Spanien und Italien, sollen Grammatik und Wortschatz erweitert werden, aber es soll auch die Angst vor dem Gebrauch der Sprache genommen werden.

Nach dem Lernen gibt es Spaß: Auf dem Programm stehen Sport, Badenachmittage am herrlichen Strand und Ausflüge. Außerdem gibt es einige Exkursionen, natürlich auch nach London.

Die ausführlichen Informations-Unterlagen können Interessenten ab sofort kostenlos anfordern (bitte das Alter, die Klassenstufe und die Adresse angeben): Per E-Mail an klassenzimmer@austauschdienst.de

Und da für die Sommerferien ein ähnliches Projekt geplant ist, können auch dafür schon jetzt Infos angefordert werden.

